

**STATISTISCHE ERHEBUNG
VON NICHT-
INDIVIDUALISIERTEN
FUNKZELLENABFRAGEN**

STELLUNGNAHME

ZUM ENTSCHEIDUNGSANTRAG
DER FDP-FRAKTION (DRS. 17/5822)



DEUTSCHE
POLIZEIGEWERKSCHAFT
NIEDERSACHSEN

Definition der Funkzellenabfrage

Bei der nicht individualisierten Funkzellenabfrage handelt es sich um eine richterlich angeordnete Strafverfolgungsmaßnahme nach § 100 g Abs. 3 StPO i.V.m. Abs. 2 Satz 2 StPO, die Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten in einer Mobilfunkzelle der Netzbetreiber gibt. Diese Verkehrsdaten umfassen die Aufzeichnung, welche Mobilfunkendgeräte in einer bestimmten Zelle im ermittlungsrelevanten Zeitpunkt eingebucht waren.

Es werden dabei nur (durch Telefonate, SMS, Applikationen, Datenübertragung, etc.) aktiv gewordene Endgeräte erfasst. Durch einen Abgleich verschiedener Datenbestände in verschiedenen Funkzellen kann dann eine hinter der Mobilfunkverbindung stehende Person ermittelt werden, wenn ihre Kennung wiederholt festgestellt wird.

Aktuell werden von den Strafverfolgungsbehörden keine Statistiken über den Einsatz dieser Maßnahme geführt. Durch die statistische Erfassung der im Entschließungsantrag benannten Daten soll die Maßnahme durch den niedersächsischen Landtag zukünftig besser überblickt, kontrolliert und bewertet werden können.

DPolG fragt: welche Zielrichtung hat die statistische Erfassung?

Die DPolG fragt sich, welche Zielrichtung mit dieser Statistik verfolgt werden soll? Soll als Zielrichtung beispielsweise die Feststellung eines (mutmaßlich erhöhten) Schulungsbedarfes der eingesetzten Polizeikräfte oder die Bewertung der Effizienz der § 100 g StPO-Maßnahme oder etwa die Kontrolle des (rechtlichen/faktischen) Handelns der Polizistinnen und Polizisten verfolgt werden?

Effizienzprüfung nicht zielführend

Eine Effizienzprüfung und/oder eine Kosten-Nutzen-Relation ist bei Maßnahmen nach § 100 g StPO nach Auffassung der DPolG nicht zielführend und auch gesamtgesellschaftlich nicht angebracht - wie dies auch bei anderen polizeilich möglichen Maßnahmen zur Aufklärung von Delikten ist, die gesellschaftlich als besonders verwerflich angesehen werden und/oder die das Sicherheitempfinden der Bevölkerung nachträglich erheblich stören.

Erhebung schürt Mißtrauen in der Bevölkerung

Durch diese Art von statistischer Erhebung wird keine größere Transparenz geschaffen und auch kein Vertrauen in der Bevölkerung dazugewonnen, sondern weiteres Mißtrauen der Politik gegenüber den handelnden Polizeikräfte geschürt.

Im Gegenteil: Der Bevölkerung wird suggeriert, dass ein „gesundes Mißtrauen“ gegenüber der Polizei teilweise sogar angebracht sei.

Aktuelle, mittlerweile gesellschaftlich akzeptierte Verhaltensweisen von Teilen der Bevölkerung gegenüber der Polizei zeigen jedoch auf, dass das Vertrauen in die Polizei und die Stellung der Polizei in der Gesellschaft vor allem auch durch die Politik gestärkt werden muss.

Dies wäre aus Sicht der DPolG das wünschenswerte Zeichen in die Mitte der Gesellschaft hinein, das die angebrachte Signalwirkung gegen die fortschreitende Verrohung der Sitten entfalten könnte.

Aussagekraft gering

Doch nun konkret zu den beinhalteten Daten der statistischen Erfassung: Die Erhebung der beantragten und genehmigten Funkzellenabfragen, inklusive der Aufschlüsselung nach Polizeibehörden, die die Maßnahmen wegen des zugrundeliegenden Straftatbestandes beantragt haben ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch ist die hierdurch gewonnene statistische Aussagekraft gering.

Da es sich bei den beantragten Abfragen um keinen Eingriff gegenüber irgendeiner konkreten Person handelt, ist diese Erhebung obsolet. Eine Beschränkung auf die genehmigten Funkzellenabfragen erscheint ausreichend, da erst mit der Genehmigung Daten durch die Strafverfolgungsbehörden von den Netzbetreibern erhoben werden, in deren Verlauf dann Grundrechtseingriffe gegenüber konkreten Personen stattfinden können/werden. Die angelieferten Daten der Netzbetreiber sind zuerst anonym. Sie werden erst durch die polizeiliche Aufbereitung durch Programme zur Massendatenauswertung personenbeziehbar.

Die statistische Erfassung der jeweiligen Anzahl an betroffenen Telekommunikationsanschlüsse beinhaltet nicht nur die betroffenen Personen, die sich während der ermittlungsrelevanten Zeit mit einem aktiven Mobilfunkgerät in der Funkzelle aufgehalten haben, sondern zusätzlich auch alle kontaktierten Mobilfunkgeräte der Personen, die sich außerhalb der abgefragten Funkzelle befanden. Die jeweilige Anzahl an betroffenen Telekommunikationsanschlüssen ist somit in ihrer Formulierung als Meßkriterium unscharf, hier wäre unseres Erachtens nach eine detailliertere Unterteilung angebracht.

Die angedachten Benachrichtigungspflichten und die Dauer der Datenspeicherung sind in Teilbereichen miteinander verbunden. Der Grundrechtseingriff für die Betroffenen wird länger und stärker, bzw. intensiver, da die Daten auch länger als unbedingt notwendig vorgehalten werden müssen und erst nach erfolgter Benachrichtigung gelöscht werden können. Gleichzeitig entsteht gerade bei langandauernden Verfahren, beispielsweise im Bereich der Organisierten Kriminalität, die Möglichkeit der Falschbenachrichtigung durch zwischenzeitliche Anschlussinhaberwechsel, Wohnortwechsel des Anschlussinhabers, etc.

Zusammenfassung

Die DPolG Niedersachsen ist im Ergebnis der Auffassung, dass die im Entschließungsantrag aufgeführten statistischen Erhebungen nicht zu einem zukünftig besseren Überblick, einer besseren Kontrolle der Strafverfolgungsbehörden und/oder Bewertbarkeit des Einsatzes dieser Maßnahme führen werden.

Die statistische Erhebung per se enthält auf Grund der (teilweise unscharf formulierten) Meßkriterien kaum Aussagekraft, wird jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer verstärkten Arbeitsbelastung der damit befassten Kolleginnen und Kollegen und somit in der Konsequenz zu einem hiermit zwangsläufig verbundenen erhöhten Personalmehrbedarf führen.

Und sie suggeriert den Bürgerinnen und Bürgern, die Polizei würde ohne diese Kontrolle nicht rechtsstaatlich handeln. Das ist ein nicht hinnehmbarer versteckter Vorwurf, dem jede Grundlage fehlt.

Alexander Zimbehl und Lars Hitzemann

für den

Geschäftsführenden Landesvorstand